

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/323

KR.Nr. I 229/2011 (BJD)

**Interpellation Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Schutz von Boden und Kulturland; Einführung von marktwirtschaftlichen Raumplanungsinstrumenten (14.12.2011)**  
**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

## 1. Interpellationstext

Die Zersiedelung und der Landverbrauch der letzten Jahre ist frappant und nimmt weiter zu. Das gilt für die Schweiz, aber insbesondere auch für den Kanton Solothurn als Mittellandkanton. Inzwischen besteht ein breit abgestützter Konsens darüber, dass – wenn wir nicht bald in einer reinen Betonlandschaft leben wollen – in den nächsten Jahren nicht mit demselben Tempo Land verbraucht werden kann wie bis anhin. Der heutige Zustand hat unter anderem mit Versäumnissen in der Raumplanung (bzw. bei der Umsetzung der Bundesgesetzgebung) und dem Fehlen an griffigen gesetzlichen Grundlagen zu tun.

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), das nun seit mehr als 30 Jahren in Kraft ist, schreibt den Kantonen in Art. 5 vor, erhebliche planungsbedingte Nach- und Vorteile auszugleichen. Die meisten Kantone kommen dieser Verpflichtung nicht vollständig nach. Planungsbedingte Nachteile werden zwar überall entschädigt, die planungsbedingten Vorteile hingegen werden meistens nicht oder nur ungenügend ausgeglichen. Der Kanton Solothurn gehört diesbezüglich ebenfalls zu den teilweise säumigen Kantonen. Ausnahmen bilden die Kantone Basel Stadt und Neuenburg, die eine Mehrwertabgabe kennen. Weitere Kantone sind zudem gerade dabei, diese Problematik aktiv anzugehen. So hat eben erst das Parlament des Kantons Thurgau eine entsprechende Gesetzesrevision (inkl. Mehrwertabgabe) angenommen.

Die Mehrwertabgabe wirkt der Baulandhortung entgegen, sofern die Abgabe zum Zeitpunkt der Planungsmassnahme oder kurz danach erhoben wird. Mit ihr entsteht für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ein Anreiz, das Land so schnell wie möglich zu verkaufen oder profitabler zu nutzen. Ausserdem reduziert die Mehrwertabgabe die Gewinne aus Einzonungen, was einen erwünschten Lenkungseffekt auf Neueinzonungen hat. Der Druck seitens der Landwirte und Gemeinden, aus finanziellen Gründen noch mehr Land einzuzonen, nimmt ab. Werden zusätzlich die Einnahmen aus der Mehrwertabschöpfung für die Entschädigung für Rückzonungen und andere Massnahmen gegen die Zersiedelung verwendet, bekommen der Kanton und die Gemeinden mehr Spielraum für eine nachhaltige Siedlungspolitik. Die Mehrwertabgabe als Gegenstück zur Minderwertentschädigung macht daher Sinn. Sie ist ein wirksames Instrument gegen den Zersiedelungstrend und evt. zur Reduktion der Bauzonen.

Zurzeit befindet sich das eidgenössische Raumplanungsgesetz in Revision (ursprünglich geplant als gesetzlicher bzw. indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsschutzinitiative). Die anfänglichen Anzeichen auf eine Verbesserung im angesprochenen Bereich (Ausgleich planungsbedingter Vorteile und weiteres) sind vom Nationalrat unlängst zunichte gemacht worden. Die Diskussionen in der grossen Kammer haben gezeigt, dass auf eidgenössischer Ebene offenbar nur ein äusserst schwaches Interesse an marktwirtschaftlichen Instrumenten in der Raumplanung und einer Eindämmung des Boden- und Kulturlandverlustes besteht. Weiter haben die kantonalen

Baudirektoren kürzlich Empfehlungen betreffend der Einführung einer Mehrwertabgabe zuhanden der Kantone verabschiedet.

Eine (erneute) ernsthafte Prüfung der Einführung von marktwirtschaftlichen Raumplanungsinstrumenten, beispielsweise einer Mehrwertabgabe im Kanton Solothurn, scheint daher zum heutigen Zeitpunkt angebracht.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung zur heutigen Situation und den folgenden Fragen Stellung zu nehmen?

1. Wie haben sich die Einzonungen und die effektiv überbaute Fläche in den letzten Jahren im Kanton Solothurn entwickelt? Welches sind die am stärksten von der Zersiedelung betroffenen Gebiete im Kanton?
2. Worin sieht der Regierungsrat die Problematik und die Grenzen des heutigen Raumplanungsregimes und den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen im Kanton Solothurn? Ist eine nachhaltige Siedlungspolitik mit dem heutigen Regime (Grundstückgewinnsteuer, Mehrjahresplanungen) langfristig überhaupt noch möglich?
3. Erachtet der Regierungsrat die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente in der Raumplanung und insbesondere einer Mehrwertabgabe unter den heutigen Umständen als prüfenswert und/ oder hat er eine solche Prüfung in letzter Zeit bereits ins Auge gefasst?
4. Worin sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile von marktwirtschaftlichen Instrumenten in der Raumplanung, insbesondere in einer Mehrwertabgabe, im Vergleich zur heutigen Regelung?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erfahrungen in den Kantonen Basel Stadt und Neuchâtel mit der Mehrwertabgabe?
6. Gibt es andere (bewährte) Instrumente, wie z.B. Lenkungsabgaben, Zertifikate, Abgeltungen, etc., die zu demselben Effekt führen wie eine Mehrwertabgabe? Wenn ja welche Instrumente erachtet der Regierungsrat als prüfenswert und effizient?
7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit im Kanton Solothurn eine Mehrwertabgabe oder ein ähnliches Instrument eingeführt werden könnte und es den gewünschten Effekt entfalten könnte?
8. Sind dem Regierungsrat die Meinungen der Regionalplanungsgruppen und Gemeinden zur heutigen Zersiedelungsproblematik bekannt, wenn ja, erkennt er darin eine Bereitschaft zu einem Regimewechsel (hin zu einer Mehrwertabgabe)?
9. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der kantonalen Baudirektoren?

**2. Begründung (Interpellationstext)**

### 3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 *Wie haben sich die Einzonungen und die effektiv überbaute Fläche in den letzten Jahren im Kanton Solothurn entwickelt? Welches sind die am stärksten von der Zersiedelung betroffenen Gebiete im Kanton?*

Das Amt für Raumplanung hat zusammen mit den Gemeinden die Bauzonenflächen und den Überbauungsgrad 2003, 2007 und 2011 ermittelt. Die Ergebnisse von 2011 sind erst vorläufig und werden zurzeit noch verifiziert.

Zwischen 2003 und 2007 hat die gesamte Bauzone im Kanton Solothurn von 8001 auf 8025 ha (+ 0.3 %) leicht zugenommen. Diese Veränderung ist in erster Linie auf einzelne grössere Einzonungen (z.B. in Härkingen, Luterbach und Grenchen) und auf Bereinigungen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen zurückzuführen. Zwischen 2007 und 2011 stieg die Bauzonenfläche weiter auf 8'340 ha an (+ 3.9 % gegenüber 2007). Diese stärkere Zunahme ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass bei der Erhebung 2011 erstmals alle Gemeinden ihre Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen flächenmässig ausgewiesen haben.

Zwischen 2003 und 2007 hat die effektiv überbaute Fläche um 239 ha zugenommen. 81 % der Bauzone ist überbaut, 19 % unbebaut. Von der unbebauten Bauzone sind lediglich 17 % unerschlossen.

Einen überdurchschnittlichen Bauzonenverbrauch weisen die Bezirke Bucheggberg und Gäu auf. Am wenigsten wurde in den Bezirken Thal und Thierstein gebaut.

#### 3.2 *Worin sieht der Regierungsrat die Problematik und die Grenzen des heutigen Raumplanungsregimes und den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen im Kanton Solothurn? Ist eine nachhaltige Siedlungspolitik mit dem heutigen Regime (Grundstückgewinnsteuer, Mehrjahresplanungen) langfristig überhaupt noch möglich?*

Die Grundproblematik liegt darin, dass die Nutzungsansprüche an die nicht vermehrbare Ressource Boden, speziell im dicht besiedelten Mittelland, sehr vielfältig und häufig kontrovers sind. Vielfältig sind auch die Interessen der Akteure, die sich mit raumrelevanten Aspekten befassen. In der Praxis gilt es, die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Eine nachhaltige Siedlungspolitik gelingt nur, wenn eine kohärente Raumentwicklung auf allen drei kantonalen Planungsebenen (Orts-, Regional- und Kantonsplanung nach § 8 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1) erreicht werden kann. Das kantonale Führungs- und Koordinationsinstrument, welches uns dazu zur Verfügung steht, ist der Richtplan. Dieser wird gegenwärtig einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Eine nachhaltige Siedlungspolitik zielt darauf ab, die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ansprüche an den Raum zu koordinieren. Die Grenzen des heutigen „Raumplanungsregimes“ im Kanton Solothurn werden immer dann aufgezeigt, wenn im konkreten Einzelfall die Planungsträger unterschiedliche Interessen verfolgen und die Zusammenarbeit nach § 3 PBG nicht optimal funktioniert. Bei der kantonalen Siedlungspolitik bzw. bei der konkreten Bemessung der Bauzone ist § 26 PBG massgebend. Dieser stützt sich auf Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) ab. Ein konsequenter und kohärenter Vollzug der bestehenden Gesetzgebung trägt viel zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei.

Es ist einzuräumen, dass das Verursacherprinzip bei der Finanzierung der Erschliessungskosten von Neubauten von den Gemeinden ungenügend angewendet wird. Die Mindestansätze nach §§ 42, 44 und 48 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung; BGS 711.41) werden von den meisten Gemeinden in ihren Reglementen nicht erhöht, obwohl dies ausdrücklich zulässig wäre. Hinzu kommen die un-

vollständige Internalisierung der externen Kosten des Verkehrs und die fehlende Abschöpfung von Wertsteigerungen des Bodens infolge Planungs-, Erschliessungs- und Infrastrukturmassnahmen. Diese Faktoren führen zusammen mit z.T. noch immer überdimensionierten Bauzonenreserven zu falschen Anreizen und Marktverzerrungen. Der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bodens als begrenzte Ressource wird damit ungenügend Rechnung getragen. Mit den bestehenden Raumplanungsinstrumenten ist es oftmals schwierig, gegen die verzerrenden Kräfte und damit gegen falsche Anreize für eine flächenintensive Siedlungsentwicklung anzukämpfen. Insofern ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung langfristig in Frage gestellt.

3.3 *Erachtet der Regierungsrat die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente in der Raumplanung und insbesondere einer Mehrwertabgabe unter den heutigen Umständen als prüfenswert und / oder hat er eine solche Prüfung in letzter Zeit bereits ins Auge gefasst?*

Die Prüfung von Instrumenten der Mehrwertabschöpfung in der Solothurner Raumplanung ist für uns nicht neu. Art. 5 Abs. 1 RPG verlangt, dass die Kantone für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, einen angemessenen Ausgleich schaffen. Wir kamen diesem Auftrag mit dem „Gesetz über den Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen (Planungsausgleichsgesetz PAG; RRB Nr. 2398 vom 10. Juli 1990) nach. Der Kantonsrat hat diesem Gesetz mit Beschluss vom 22. Mai 1991, gestützt auf Art. 118 und 132 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, Art. 5 Abs. 1 RPG und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Juli 1990 zugestimmt. In der kantonalen Volksabstimmung vom 16. Februar 1992 wurde die Vorlage aber verworfen.

An der regierungsrätlichen Haltung zur Einführung von Instrumenten der Mehrwertabschöpfung hat sich seither grundsätzlich nichts geändert. § 8<sup>bis</sup> PBG verlangt nach wie vor, dass „der angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, in einem speziellen Gesetz geregelt“ werden. Konkret haben wir nach dem Scheitern des PAG noch keinen neuen Anlauf für eine gesetzliche Regelung unternommen. Wir erachten die Einführung aber als prüfenswert.

3.4 *Worin sieht der Regierungsrat die Vor- und Nachteile von marktwirtschaftlichen Instrumenten in der Raumplanung, insbesondere in einer Mehrwertabgabe, im Vergleich zur heutigen Regelung?*

Instrumente der Mehrwertabschöpfung üben zweifellos einen starken Einfluss auf die Raumordnung aus. Daher empfiehlt es sich, sie häufiger und systematischer einzusetzen, als dies heute getan wird. Als aktuelles Beispiel sei die Absicht des Bundes genannt, seine finanzielle Unterstützung für den Agglomerationsverkehr mit der Bedingung zu verknüpfen, dass ein Agglomerationsprogramm auszuarbeiten sei, das in erster Linie die Koordination zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sicherstellt. Bisher haben erst die Kantone Genf, Neuenburg, Basel-Stadt und Thurgau (Kantonsratsbeschluss) eine Mehrwertabgabe eingeführt. Mit Blick auf die Nachhaltigkeitsgrundsätze sollte dieser Aspekt einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Käme nämlich die Mehrwertabschöpfung bei neuen Bauzonen zum Tragen, so stünden der Raumordnungspolitik zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung, mit deren Hilfe sich die Entwicklung zielgerechter Steuern liesse. Eine Mehrwertabgabe würde, in Abhängigkeit von deren Höhe, eine haushälterische Flächeninanspruchnahme zweifellos begünstigen. Die Anreize, Kulturland einzuzonen, würden kleiner, die Landhortung würde tendenziell weniger attraktiv.

Instrumente der Mehrwertabschöpfung können raumplanerische Regelungen zur Förderung der Innenentwicklung der Bauzonen ergänzen und unterstützen, aber nicht ersetzen.

Das im Richtplan 2000 festgesetzte und laufend aktualisierte Siedlungsgebiet wird auch dem neuen Richtplan zugrunde gelegt. Eine Ausdehnung des Siedlungsgebiets kommt in Zukunft nur in Ausnahmefällen in Frage. Der Richtplan legt für diese Fälle die Anforderungen fest. Mit den

Festlegungen soll auch sichergestellt werden, dass die Siedlungsentwicklung am richtigen Ort und abgestimmt auf regionale Raumentwicklungskonzepte (REK) erfolgt.

In der Ortsplanung ist die Siedlungsentwicklung künftig noch konsequenter auf die ausgeschiedenen Bauzonen zu konzentrieren. Die Bauentwicklung ist auf geeignete Standorte zu lenken. Das vorhandene Verdichtungspotenzial ist auszuschöpfen, indem sich die Gemeinden aktiv darum bemühen, das vorhandene Potenzial zu ermitteln, die notwendigen planungsrechtlichen Schritte in die Wege leiten und die betroffenen Grundeigentümer zur Umsetzung der Massnahmen animieren. Das Amt für Raumplanung stellt den Gemeinden eine Arbeitshilfe für die Ortsplanungsrevisionen zur Verfügung und berät sie bei der Aufgabenerfüllung.

Der Kanton Solothurn verfolgt weiterhin eine zurückhaltende Strategie bei Einzonungen: Allfällige Neueinzonungen berücksichtigen die im räumlichen Leitbild der Gemeinde, im Richtplan oder in regionalen Konzepten enthaltenen Vorgaben und Rahmenbedingungen (Fruchtfolgeflächen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Schutzgebiete, Siedlungsgrenzen, Naherholungsgebiete etc.). Neue Bauzonen sind nur bei ausgewiesenem Bedarf zugelassen und müssen zudem gewisse Erschliessungsvoraussetzungen für den öffentlichen Verkehr erfüllen.

### 3.5 *Wie beurteilt der Regierungsrat die Erfahrungen in den Kantonen Basel Stadt und Neuenburg mit der Mehrwertabgabe?*

Der Kanton Basel-Stadt kennt bereits seit 1977 eine Mehrwertabgabe. 2005 wurden die gesetzlichen Vorgaben angepasst (§ 120 ff. BPG). Die Mehrwertabgaben gelten die Vorteile ab, die entstehen, wenn die zulässige Geschossfläche durch Änderung der Zonenvorschriften, durch einen Bebauungsplan oder durch eine Bewilligung vergrössert wird. Die Höhe der Abgabe beträgt 50% des Mehrwerts und steht der Gemeinde zu, in der das belastete Grundstück liegt. Die Abgabe ist bei Baubeginn fällig und wird zweckgebunden verwendet, um den Verlust der Siedlungsqualität infolge von Verdichtungsmassnahmen auszugleichen und um Parkanlagen aufzuwerten. Die Situation ist im Stadtkanton Basel-Stadt insofern nicht vergleichbar mit unserem Kanton, weil er praktisch über keine Landwirtschaftsflächen mehr verfügt. Da so kaum noch Einzonungen möglich sind, werden die Mehrwerte fast ausschliesslich infolge von Verdichtungsmassnahmen erzielt. Zudem werden die Abgaben für eine ganz spezifische Verwendung erhoben. Das gesetzlich eingeführte System wird akzeptiert und scheint keine besonderen juristischen Probleme nach sich zu ziehen. Die angestrebten Ziele wurden erreicht.

Im Kanton Neuenburg sieht das Raumplanungsgesetz vom 2. Oktober 1991 eine Abgabe von 20 % vor, die durch die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in die Bauzone oder in eine Sondernutzungszone (Kiesgrube, Deponie etc.) entsteht. Die Abgaben sind dem Staat geschuldet. Umzonungen innerhalb der Bauzone und Massnahmen, die die Intensität der Nutzung erhöhen, werden dagegen von der Abgabe nicht erfasst. Die Abgabe wird spätestens bei Veräusserung des Grundstücks fällig. Mit den Mitteln wird ein kantonaler Fonds gespiesen, mit welchem Auszonungen und raumplanerische Massnahmen finanziert werden. Die Schwierigkeiten der Verwaltung bei der Anwendung dieses Instrumentes sind hauptsächlich auf eine zu ungenaue kantonale Rechtsgrundlage zurückzuführen: Da das Gesetz keine Kriterien für die Bestimmung des planungsbedingten Mehrwerts definiert, wird die Höhe des eingeschätzten Mehrwerts regelmässig mit Beschwerde angefochten, was zu einer Verlängerung der Verfahren und zu einer Rechtsunsicherheit führt. Die Bilanz des Kantons Neuenburg zum Instrument fällt denn auch durchgezogen aus und zeigt, dass dieses Instrument kein Allheilmittel zur Lösung raumplanerischer Probleme ist.

Neben den Kantonen Basel-Stadt und Neuenburg hat der Kanton Genf per 1. Januar 2011 eine eigene Mehrwertabgabe von 15 % bei Neueinzonungen mit einem Mehrwert von Fr. 100'000.00 und mehr eingeführt. Im Kanton Thurgau hat der Kantonsrat einer Mehrwertabgabe von 20 % bei Neueinzonungen zugestimmt (Fälligkeit bei Rechtskraft der Einzonung).

- 3.6 *Gibt es andere (bewährte) Instrumente, wie z.B. Lenkungsabgaben, Zertifikate, Abgeltungen, etc., die zu demselben Effekt führen wie eine Mehrwertabgabe ? Wenn ja, welche Instrumente erachtet der Regierungsrat als prüfenswert und effizient?*

Auf marktwirtschaftliche Instrumente verweist die Forschung. Zum Beispiel könnten beschränkte handelbare Bebauungs- oder Flächennutzungszertifikate (FNZ) geschaffen werden. Allerdings sind Massnahmen dieser Art noch nicht reif für eine grossflächige Einführung, wenn auch die Erprobung von FNZ auf regionaler Ebene interessant wäre. Nach Ansicht des Bundes bedürfen FNZ noch einer vertieften Prüfung, bevor deren Umsetzung in der Schweiz in Betracht gezogen werden kann.

Marktwirtschaftliche Instrumente wie FNZ sind kein Ersatz für das bestehende raumplanerische Instrumentarium. Die qualitative Steuerung der Siedlungsentwicklung bleibt Aufgabe der klassischen Raumplanung.

- 3.7 *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit im Kanton Solothurn eine Mehrwertabgabe oder ein ähnliches Instrument eingeführt werden könnte und es den gewünschten Effekt entfalten könnte?*

Das RPG schafft den angestrebten Ausgleich zwischen erheblichen Vor- und Nachteilen, die durch Planungen nach Massgabe dieses Gesetzes entstehen, nicht selber. Art. 5 Abs. 1 RPG formuliert vielmehr einen Gesetzgebungsauftrag an die Kantone. Der Bund hat weder die Möglichkeit zum Erlass von Ersatzmassnahmen, noch kann er säumige Kantone mit Zwangsmitteln anhalten, die für eine Umsetzung erforderlichen Gesetze zu erlassen. Aus diesem Grund stellt Art. 5 Abs. 1 RPG eine „lex imperfecta“ dar.

Wir sind gewillt, eine neue gesetzliche Grundlage im Kanton Solothurn zur Umsetzung von Art. 5 RPG zu schaffen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Wir wollen aber zuerst die Ergebnisse der laufenden parlamentarischen Beratungen zur Teilrevision des RPG abwarten und hoffen dabei, dass die Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweldirektoren zur Einführung einer minimalen Mehrwertabgabe berücksichtigt werden.

- 3.8 *Sind dem Regierungsrat die Meinungen der Regionalplanungsgruppen und Gemeinden zur heutigen Zersiedelungsproblematik bekannt, wenn ja, erkennt er darin eine Bereitschaft zu einem Regimewechsel (hin zu einer Mehrwertabgabe)?*

Die Regionalplanungsorganisationen sind sich der Zersiedelungsproblematik sehr wohl bewusst. Auch viele Gemeinden sind nach unserer Einschätzung für die Problematik sensibilisiert, verfolgen aber heute noch oft die Strategie, Bauland einzuzonen, um Neuzuzüger zu gewinnen und Steuereinnahmen zu generieren. Zur Frage der Einführung bzw. Akzeptanz einer Mehrwertabgabe sind in letzter Zeit keine konkreten Gespräche geführt worden.

### 3.9 *Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der kantonalen Baudirektoren?*

Wir stellen uns hinter die an der Hauptversammlung vom 15. September 2011 einstimmig gefassten Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK). Diese schlägt dem Bundesparlament eine minimale Mehrwertabgabe von mind. 20 % bei Neueinzonungen vor, wobei es Sache des Kantons ist, wie er dies tun will. Geschuldet würde die Abgabe spätestens bei Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks. Die Abgabe würde für die Finanzierung von Auszonungen und raumplanerischen Massnahmen verwendet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Raumplanung (sct) (2)  
Amt für Umwelt  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat